



AUSSCHREIBUNGSBEKANNTMACHUNG

zur Auswahl qualifizierter Wirtschaftsteilnehmer zur Übernahme von Fahrzeugen zwecks Verschrottung

1. VERGABESTELLE: Agentur für Staatsgüter – Regionaldirektion Trentino-Südtirol, Gerichtsplatz 2 – 39100 Bozen, Tel. 0471.280734 – Fax 06.50516065 – E-Mail: dre.trentinoaltoadige@agenziademanio.it – zert. E-Post dre_trentinoaltoadige@pce.agenziademanio.it – offizielle Website www.agenzia.demanio.it

2. AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN: Mit dem Vergabebeschluss Nr. 2026/1693/DR-TAA vom 19.06.2026 wurde ein offenes Verfahren ausgeschrieben. Die vorliegende Bekanntmachung gemäß Art. 66 K.D. Nr. 827/1924 wird auf der Amtstafel der Gemeinden Bozen und Trient sowie im Profil des Auftraggebers www.agenziademanio.it und bei den Regierungskommissariaten von Trient und Bozen, den jeweiligen Sitzen der Handelskammern und den ACI-Provinzämtern veröffentlicht.

3. GEGENSTAND: Management der Dienstleistung – auf regionaler Ebene – zur Abholung, zum Transport, zur Sicherung, zur Verschrottung und zur Löschung aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister (bei zugelassenen Fahrzeugen) von Fahrzeugen, die in den Besitz der Agentur für Staatsgüter gelangen, da sie

1) den Verfahren laut D.P.R. Nr. 189 vom 13. Februar 2001 unterworfen sind und aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen der neuen Straßenverkehrsordnung (Gv.D. Nr. 285/92) beschlagnahmt wurden sowie den Verfahren gemäß Art. 215-*bis* der genannten Straßenverkehrsordnung unterliegen mit Ausnahme von Fahrzeugen, die anderen Verfahren unterliegen, sowie von Fahrzeugen, die unter die Bestimmungen laut Art. 214-*bis* der Straßenverkehrsordnung (Verwahrer als Erwerber) fallen, und zwar infolge der Einführung des neuen Verwaltungssystems;

2) gemäß Art. 586 ZGB in Staatseigentum übergegangen sind.

Der betreffende Auftrag, aus dem Einnahmen für den Staat erwirtschaftet werden, unterliegt nicht dem Gv.D. 36/2023, vorbehaltlich der in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich genannten gesetzlichen Bestimmungen.

Für das Los gilt eine entsprechende technische Leistungsbeschreibung.

4. LOSE: Einzellos



LOS	BEZEICHNUNG	ERFÜLLUNGORT
Einzellos	Auswahl qualifizierter Wirtschaftsteilnehmer zur Übernahme von Fahrzeugen zwecks Verschrottung	Region Trentino-Südtirol

5. AUSSCHREIBUNGSBETRAG: Pro übergebenem Fahrzeug ist der Agentur aufgeschlüsselt nach Fahrzeugtyp folgender Ausschreibungsbetrag zu zahlen:

- Lkw € 380,42
- Pkw € 133,15
- Kleinkrafträder, Krafträder, Leichtkraftfahrzeuge, Fahrräder oder Tretroller € 9,51

6. ZUSCHLAGSKRITERIUM: Der Zuschlag wird zugunsten des insgesamt für die Agentur vorteilhaftesten Angebots auf der Grundlage der folgenden Kriterien erteilt: prozentualer Aufschlag auf die Ausschreibungsbeträge und angebotene „Kulanzfrist“ in Tagen gemäß der unter Punkt 10 B.2 angegebenen Formel.

7. DAUER DER LEISTUNGSERBRINGUNG: Die Dauer beträgt 36 (sechsendreißig) Monate ab dem vom Verfahrensverantwortlichen mitgeteilten Datum des Dienstleistungsbeginns.

8. AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN: Die Ausschreibungsunterlagen, bestehend aus dieser Bekanntmachung und der technischen Leistungsbeschreibung, sind auf der offiziellen Website www.agenziademanio.it verfügbar (unter: „Gare e Aste“ (Ausschreibungen und Auktionen) > „Forniture e altri Servizi“ (Lieferungen und sonstige Leistungen)).

9. ZUR AUSSCHREIBUNG ZUGELASSENE RECHTSTRÄGER: Am Verfahren kann jeder teilnehmen, der die in dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, und insbesondere die Wirtschaftsteilnehmer laut Art. 65 Gv.D. 36/2023 (Einzelfirmen, Handelsfirmen, Genossenschaftsunternehmen, gegründete oder in der Gründungsphase befindliche gewöhnliche Bieterkonsortien laut Art. 2602 ZGB, stabile Konsortien einschließlich solcher, die in Form von Konsortialgesellschaften gemäß Art. 2615-ter gegründet wurden, Konsortien unter Genossenschaftsgesellschaften für Produktion und Arbeit, die gemäß dem Gesetz Nr. 422 vom 25. Juni 1909 und dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 1577 des vorübergehenden Staatsoberhauptes vom 14. Dezember 1947 gegründet wurden, sowie Konsortien unter Handwerksbetrieben gemäß dem Gesetz Nr. 443 vom 8. August 1985).

Die Teilnahme ist sowohl einzeln als auch in Form von Zusammenschlüssen zulässig. Bieter, die an der Ausschreibung im Rahmen von mehr als einer Bietergemeinschaft oder einem gewöhnlichen Bieterkonsortium oder zusätzlich zur Teilnahme an einer Bietergemeinschaft oder einem gewöhnlichen Bieterkonsortium auch einzeln teilnehmen, sowie Bieter in Form eines Konsortiums, die einen ausführenden Konsortialpartner benannt haben, der seinerseits in einer anderen Form teilnimmt, werden vom Verfahren ausgeschlossen, wenn die Vergabestelle feststellt, dass wesentliche Anhaltspunkte vorliegen, die darauf hindeuten, dass die Angebote der Wirtschaftsteilnehmer aufgrund von Absprachen mit anderen, an derselben

Ausschreibung teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmern einer einzigen Entscheidungsinstanz zuzuordnen sind.

Sollte dies festgestellt werden, werden die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer informiert und können innerhalb von 7 Tagen nachweisen, dass der Umstand weder das Vergabeverfahren beeinflusst hat noch geeignet ist, die Fähigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu beeinträchtigen.

10. FRISTEN UND ANGEBOTSSABGABE: Bieter, die an der Ausschreibung teilnehmen möchten, müssen **bei sonstigem Ausschluss** ein Angebotspaket, das die Dokumentation und die Angebote gemäß den nachfolgenden Angaben enthält, versiegelt¹ und auf den Verschlusslaschen mit Unterschrift versehen ist, per Einschreiben mit Rückschein des Postdienstes, per persönlicher Übergabe oder mittels eines zugelassenen Zustelldienstes **innerhalb der Ausschlussfrist 07.09.2026 12:00 Uhr** an die folgende Adresse der Vergabestelle übermitteln: Agentur für Staatsgüter – Regionaldirektion Trentino-Südtirol, Gerichtsplatz 2 – 39100 Bozen.

Auf der Außenseite ist das Angebotspaket wie folgt zu beschriften: „*Selezione di operatori economici qualificati cui trasferire veicoli da demolire – Lotto Unico Trentino Alto Adige*“ (Auswahl von qualifizierten Wirtschaftsteilnehmern zur Übergabe von zu verschrottenden Fahrzeugen – Einzellos Trentino-Südtirol). Darüber hinaus sind die folgenden Angaben des Absenders zu vermerken: **Name oder Firma, Anschrift, ZEP-Adresse oder Faxnummer** zur Übermittlung der Korrespondenz im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag.

Etwaige Mitteilungen, die auch gemäß dem Gesetz Nr. 241/90 sowie Gv.D. Nr. 97 vom 25. Mai 2016 zu erfolgen haben, werden an die auf dem Angebotspaket angegebene ZEP-Adresse oder Faxnummer übermittelt.

Bei Bietergemeinschaften oder gewöhnlichen Bieterkonsortien einschließlich derer, die sich noch in der Gründungsphase befinden, erfolgen alle Mitteilungen ausschließlich an das als federführend benannte Unternehmen.

Die Übermittlung der Unterlagen erfolgt auf alleiniges und ausschließliches Risiko des Bieters; jegliche Haftung der Agentur für Staatsgüter ist ausgeschlossen, falls das Angebotspaket aufgrund von Postfehlern oder aus einem anderen Grund nicht innerhalb der oben genannten Ausschlussfrist an der Zieladresse eintrifft.

Angebotspakete, die nach Ablauf der oben genannten Frist eingehen, werden unter keinen Umständen berücksichtigt, auch nicht aus Gründen, die der Bieter nicht zu vertreten hat, und selbst dann, wenn sie vor Ablauf der angegebenen Frist versandt wurden. Dies gilt auch für Angebotspakete, die per Einschreiben mit Rückschein oder über einen anderen Zustelldienst versandt werden, wobei das aus dem Poststempel hervorgehende Versanddatum keine Rolle spielt. Diese Angebotspakete werden nicht geöffnet und gelten als nicht eingegangen; sie können vom Bieter auf schriftlichen Antrag hin abgeholt werden.

¹ Die Verpflichtung zur Versiegelung der Angebotspakete gilt als erfüllt, wenn diese in einer beliebigen Weise so versiegelt sind, dass ein Öffnen ohne sichtbare Manipulationen nicht möglich ist.

Nach Ablauf der genannten festgelegten Ausschlussfrist für die Abgabe der Angebote ist kein weiteres Angebot gültig, auch wenn es sich um ein zusätzliches oder ersetzendes Angebot handelt. Ein solches Angebot oder sonstige Unterlagen dürfen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens nicht eingereicht werden.

Übermittelt ein Bieter innerhalb der oben genannten Frist mehrere Angebotspakete, wird ausschließlich das zeitlich zuletzt eingegangene Angebotspaket berücksichtigt.

Sind die Ausschreibungsunterlagen von Bevollmächtigten der gesetzlichen Vertreter der Bieter unterzeichnet, muss eine Kopie der Vollmacht beigefügt werden.

Das Angebotspaket muss **bei sonstigem Ausschluss** zwei verschlossene, versiegelte und jeweils über den Verschlusslaschen mit Unterschrift versehene Umschläge enthalten, die mit den Daten des Absenders und jeweils dem Vermerk A „Documentazione Amministrativa“ (Verwaltungsunterlagen) und B „Offerta Economica“ (Preisangebot) versehen sind.

Hinweis: Die Ausschreibungsunterlagen sind vorzugsweise unter Verwendung der dieser Bekanntmachung beigefügten Vorlagen und in jedem Fall in Übereinstimmung mit diesen zu erstellen. Diese Vorlagen wurden basierend auf den verschiedenen Erklärungen erstellt, die kraft der einschlägigen Rechtsvorschriften und je nach der Rechtsform der Bieter abzugeben sind. Beabsichtigt der Bieter, diese Vorlagen nicht zu verwenden, hat er alle darin enthaltenen Informationen bereitzustellen, deren Fehlen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zum Ausschluss vom Verfahren führen könnte.

In den **Umschlag A „Documentazione amministrativa“ (Verwaltungsunterlagen)** sind folgende Unterlagen und Dokumente einzulegen:

A.1 Teilnahmeantrag (**Anlage 1**) an dem Verfahren, versehen mit einer Stempelmarke zu € 16,00, unter Angabe der Lose, an denen eine Teilnahme beabsichtigt ist, unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter des Bieters oder von einer dazu speziell befugten Person, zusammen mit einem gültigen Ausweis des/der Unterzeichnenden und der etwaigen Vollmacht, in dem die Form der Teilnahme am Verfahren anzugeben ist, ggf. mit folgenden Hinweisen:

- Bei Konsortien unter Genossenschaftsgesellschaften, Konsortien unter Handwerksbetrieben oder stabilen Konsortien (die nicht im eigenen Namen teilnehmen) gibt das Konsortium gemäß Art. 65 Abs. 2 Buchst. b), c) und d) des Kodex den/die Konsortialpartner an, für den/die es an der Ausschreibung teilnimmt.

Nur bei stabilen Konsortien gibt der Bieter an, ob er – alternativ zum oben genannten Fall – im eigenen Namen teilnimmt und ggf. welche(n) nicht ausführende(n) Konsortialpartner er in Anspruch nimmt, um die Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen.

- Bei bereits gegründeten oder in der Gründungsphase befindlichen Bietergemeinschaften oder gewöhnlichen Bieterkonsortien sind die Firma, die Rechtsform, der eingetragene Firmensitz, die Steuernummer und die Mehrwertsteuernummer des federführenden Unternehmens und der auftraggebenden Mitglieder sowie die Anteile an der Dienstleistung, die die

einzelnen Wirtschaftsteilnehmer der Bietergemeinschaft oder des Konsortiums bei Zuschlagserteilung ausführen, anzugeben.

Bei fehlender Stempelmarke könnten die Unterlagen zur nachträglichen Erledigung der Formalitäten innerhalb von 30 Tagen nach der Abwicklung der Ausschreibung an das Registeramt weitergeleitet werden.

Liegen Angebote mehrerer Bieter mit gleicher Punktzahl vor, werden die betreffenden Bieter gemäß Art. 77 KD Nr. 827 vom 23. Mai 1924 aufgefordert, ein verbessertes Angebot abzugeben. Dem Bieter, der das beste Angebot vorlegt, wird der Zuschlag erteilt. Nur wenn keiner der Bieter, die ein gleichlautendes Angebot abgegeben haben, an dem Verfahren zur Angebotsverbesserung teilnimmt oder sein Preisangebot verbessern möchte, wird der Zuschlag per Losentscheid vergeben.

A.2 Ersatzerklärung (**Anlage 2**) anstelle einer Bescheinigung, ausgestellt vom gesetzlichen Vertreter gemäß Art. 46, 47 und 76 D.P.R. 445/2000 i. g. F., ergänzt durch eine Fotokopie eines gültigen Ausweises des Unterzeichnenden, mit der bestätigt wird, dass:

- a. der Bieter beim Handelsregister der Handelskammer für Tätigkeiten eingetragen ist, die in Bezug auf den Gegenstand des Auftrags relevant sind, unter Angabe der Eintragsnummer und des Eintragsdatums, der Dauer und der Rechtsform des Unternehmens, des Inhabers und der technischen Leiter (bei Einzelfirmen), der geschäftsführenden Gesellschafter und der technischen Leiter (bei offenen Handelsgesellschaften), der Komplementäre und der technischen Leiter (bei Kommanditgesellschaften), der Verwaltungsratsmitglieder, denen die gesetzliche Vertretungsbefugnis übertragen wurde, einschließlich der Geschäftsführer und Generalbevollmächtigten, der Mitglieder der Leitungs- oder Aufsichtsorgane oder der Personen mit Vertretungs-, Leitungs- oder Kontrollbefugnissen, der technischen Leiter oder des Alleingeschafters sowie des faktischen Geschäftsführers (sofern vorhanden) (bei allen anderen Arten von Gesellschaften oder Konsortien).

b.

Alternativ kann Folgendes angegeben werden:

die offizielle Datenbank oder das öffentliche Register, aus denen diese Angaben zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe in aktueller Form entnommen werden können;

- c. der Bieter im nationalen Register der Umweltfachbetriebe mit einer Zulassung für die Kategorie 5, EAK-Code 16.01.04 (Altfahrzeuge), eingetragen ist und über mindestens ein für die Abholung und den Transport der zu verschrottenden Fahrzeuge geeignetes Fahrzeug verfügt.

Alternativ kann Folgendes vorgelegt werden:

eine gültige Bescheinigung über die Eintragung im nationalen Register der Umweltfachbetriebe im Original oder als Kopie, aus der die Zulassung für die Kategorie 5, EAK-Code 16.01.04 (Altfahrzeuge) sowie die Verfügbarkeit von mindestens einem für die Abholung und den Transport der zu verschrottenden Fahrzeuge geeigneten Fahrzeug hervorgeht;

- d. der Bieter im Besitz der einheitlichen Genehmigung für neue Abfallbeseitigungs- und -verwertungsanlagen gemäß Art. 208 Gv.D. 152/2006 ist, unter Angabe der zuständigen Zertifizierungsstelle und des Standorts der Sammelstelle.

Alternativ kann Folgendes vorgelegt werden:

die gültige einheitliche Genehmigung für neue Abfallbeseitigungs- und -verwertungsanlagen gemäß Art. 208 Gv.D. 152/2006 im Original oder als Kopie, ausgestellt von der zuständigen Behörde, unter genauer Angabe des Standorts der Sammelstelle;

- e. der Bieter zur Erbringung der Dienstleistung über Flächen und zugehörige Räumlichkeiten verfügt, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere im Hinblick auf die raumordnungs-, bau- und umweltrechtlichen Vorschriften geeignet sind;
- f. keiner der in Art. 94 ff. Gv.D. Nr. 36/2023 genannten Ausschlussgründe vorliegt;
- g. der Bieter im „Verzeichnis der nicht von mafiöser Unterwanderung betroffenen Lieferanten, Dienstleister und Bauunternehmen“, sog. White List, gemäß Art. 1 Abs. 52 des Gesetzes Nr. 190/2012 und des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 18. April 2013 (in der durch das Dekret des Ministerratspräsidenten vom 24. November 2016 geänderten Fassung) geführt ist oder einen Antrag auf Eintragung in dieses Verzeichnis gestellt hat (in beiden Fällen sind die Angaben zur Eintragung oder zum Eintragungsantrag sowie die zuständige Präfektur anzugeben)²;
- h. (*falls zutreffend*) der Bieter beabsichtigt, eine Vergabe von Unteraufträgen unter Einhaltung der in Art. 119 Gv.D. Nr. 36/2023 vorgesehenen Bedingungen und Grenzen für den Anteil von _____ der Tätigkeit _____ (*der in jedem Fall die Grenze von 50 % des Gesamtbetrags des Vertrags nicht überschreiten darf*) in Anspruch zu nehmen;
- i. das Angebot nach Ablauf der Angebotsfrist für einen Zeitraum von 180 aufeinanderfolgenden Tagen gültig und verbindlich ist;
- j. der Bieter im „nationalen elektronischen Register zur Rückverfolgbarkeit von Abfällen“ eingetragen ist, das gemäß Art. 188-bis Gv.D. Nr. 152/2006 vorgesehen ist und vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit mit operativer technischer Unterstützung durch das nationale Register der Umweltfachbetriebe geführt wird;
- k. der Bieter den besonderen Bedingungen für die Vertragserfüllung zustimmt, die in der technischen Leistungsbeschreibung und in dieser Bekanntmachung festgelegt sind;
- l. der Bieter, falls ein Ausschreibungsteilnehmer das Recht auf „Akteneinsicht“ gemäß den Bestimmungen der Verordnung der Agentur für Staatsgüter bezüglich der Vorschriften des Gesetzes 241/1990 (veröffentlicht im

² Hinsichtlich der Eintragung in die sog. White List müssen die Angaben zur Eintragung oder zum Antrag auf Eintragung sowie die zuständige Präfektur angeführt werden.

Amtsblatt der Italienischen Republik, allgemeine Reihe Nr. 35 vom 12. Februar 2016) sowie das Recht auf Bürgerzugang gemäß den Vorgaben laut Gv.D. Nr. 97 vom 25. Mai 2016 ausübt, die Agentur für Staatsgüter ermächtigt, eine Kopie aller für die Teilnahme am Verfahren eingereichten Unterlagen auszustellen;

- m. (falls keine ZEP-Adresse angegeben wurde) der Bieter sich einverstanden erklärt, dass Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Verfahren per ZEP oder per Fax an die auf dem Angebotspaket angegebene Adresse bzw. Nummer übermittelt werden.

A.3 Vorläufige Kaution in Höhe von 10.000,00 €, die gemäß den Vorgaben laut Art. 106 Gv.D. 36/2023 zu leisten ist.

Die vorläufige Sicherheitsleistung ist nach Wahl des Bieters in Form einer Kautio oder einer Bürgschaft zu stellen.

Die Kautio ist per Gutschrift, per Überweisung oder mit anderen elektronischen Zahlungsmitteln und -kanälen auf folgendes Konto zu leisten:

Banca d'Italia – Tesoreria di Roma

IBAN: IT75S0100004306RG0001317298 Im Verwendungszweck müssen die folgenden vier Angabekategorien (durch ein Leerzeichen voneinander getrennt) in der unten angegebenen Reihenfolge aufgeführt werden:

- I. **Nachname und Vorname** oder **Firma** des Kautionsstellers (auch wenn dieser mit dem Auftraggeber übereinstimmt) (maximal **26 Zeichen**);
- II. **IPA-Code** 1MY1DW (maximal **6 Zeichen**);
- III. **CIG-Code** (maximal **15 Zeichen**);
- IV. **Steuernummer des Kautionsstellers** (maximal **16 Zeichen**) (anzugeben, falls im Überweisungsformat kein spezielles Feld für diese Angabe vorhanden ist).

In diesem Fall muss über das Portal die von der Bank des Kautionsstellers ausgestellte Überweisungsbestätigung übermittelt werden, die vom gesetzlichen Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers oder dessen Bevollmächtigten mit einer digitalen Signatur versehen wurde.

Die Bürgschaft kann ausgestellt werden:

- von Bank- oder Versicherungsunternehmen, die die Solvabilitätsanforderungen gemäß den für ihre jeweilige Tätigkeit geltenden Gesetzen erfüllen;
- von einem im Verzeichnis laut Art. 106 Gv.D. Nr. 385 vom 1. September 1993 eingetragenen Finanzvermittler, dessen ausschließliche oder Haupttätigkeit die Ausstellung von Bürgschaften ist, der seitens einer im Verzeichnis laut Art. 161 Gv.D. Nr. 58 vom 24. Februar 1998 eingetragenen Rechnungsprüfungsgesellschaft einer Rechnungsprüfung unterzogen wird und der die nach den geltenden bank- und versicherungsrechtlichen Vorschriften geforderten Mindestanforderungen an die Solvabilität erfüllt.

Die Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, vor der Unterzeichnung der Bürgschaft zu überprüfen, ob der Bürge über die Genehmigung zur Ausstellung von Bürgschaften verfügt. Hierfür sind die Vorgaben der am 18. Juli 2025 veröffentlichten gemeinsamen Mitteilung der Banca d'Italia, der Versicherungsaufsichtsbehörde und der nationalen Antikorruptionsbehörde zu befolgen, die unter folgendem Link abrufbar ist:

<https://www.anticorruzione.it/-/news.garanzie.finanziarie.18.07.2025>

Die Bürgschaftsurkunde muss von einer Person ausgefertigt und mit digitaler Signatur unterzeichnet werden, die über die erforderlichen Befugnisse verfügt, um den Bürgen zu verpflichten.

Der Wirtschaftsteilnehmer hat alternativ folgende Möglichkeiten:

- Vorlage einer Bürgschaft, deren Verwaltung in sämtlichen Phasen über eine den von der AgID festgelegten Anforderungen entsprechende Plattform erfolgt, die auf Distributed-Ledger-Technologien oder elektronischen Registern basiert;
- Vorlage einer Bürgschaft, deren Echtheit auf elektronischem Wege beim Bürgen überprüft werden kann,

wobei im Antrag die vom Bürgen zur Verfügung gestellten Überprüfungsverfahren anzugeben sind.

Die Bürgschaft muss:

- a) einen ausdrücklichen Hinweis auf den Gegenstand des Vergabevertrags und den Begünstigten (Vergabestelle) enthalten;
- b) auf alle Wirtschaftsteilnehmer der bereits gegründeten oder in der Gründungsphase befindlichen Bietergemeinschaft oder des gewöhnlichen Konsortiums oder der EWIV lauten, d. h. auf alle Unternehmen des Netzwerks, die an der Ausschreibung teilnehmen, bzw. bei Konsortien gemäß Art. 65 Abs. 2 Buchst. b), c) und d) des Kodex nur auf das Konsortium;
- c) der Standardvorlage entsprechen, die mit dem Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung Nr. 193 vom 16. September 2022 genehmigt wurde;
- d) eine Gültigkeitsdauer von 180 Tagen ab dem Datum der Angebotsabgabe aufweisen;
- e) ausdrücklich folgende Angaben enthalten:
 1. Verzicht auf die vorherige Beitreibung beim Hauptschuldner gemäß Art. 1944 des Zivilgesetzbuchs;
 2. Verzicht darauf, sich auf den Ablauf der Frist gemäß Art. 1957 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs zu berufen;
 3. Zahlbarkeit der Bürgschaft innerhalb von fünfzehn Tagen nach einfacher schriftlicher Aufforderung durch die Vergabestelle;
- f) Verpflichtung des Bürgen, die Bürgschaft gemäß Artikel 106 Absatz 5 des Kodex auf Antrag der Vergabestelle um weitere Tage zu verlängern, die von der Vergabestelle angegeben werden, falls zum Zeitpunkt ihres Ablaufs noch keine Zuschlagserteilung erfolgt ist.

Bei einem Antrag auf Verlängerung der Laufzeit und Gültigkeit des Angebots und der Bürgschaft kann der Bieter in derselben Form wie oben beschrieben eine neue vorläufige Bürgschaft desselben oder eines anderen Bürgen als Ersatz für die vorherige vorlegen, sofern diese ausdrücklich ab dem Datum der Angebotsabgabe gilt. Gemäß Art. 106 Abs. 8 des Kodex wird der Betrag der Sicherheitsleistung wie nachstehend angegeben herabgesetzt:

- a. 30 % Herabsetzung bei Besitz einer Qualitätszertifizierung gemäß den europäischen Normen der Reihe UNI CEI ISO 9000. Bei einer Beteiligung in assoziierter Form kann die Herabsetzung in Anspruch genommen werden:
 - bei den in Art. 65 Abs. 2 Buchst. e), f), g) und h) des Kodex genannten Rechtsträgern nur dann, wenn alle Rechtsträger, aus denen sich die Bietergemeinschaft, das gewöhnliche Konsortium oder die EWIV zusammensetzt,

oder alle an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen des Netzwerks über die Zertifizierung verfügen;

- bei Konsortien gemäß Art. 65 Abs. 2 Buchst. b), c) und d) des Kodex, sofern das Konsortium oder mindestens eines der Konsortialunternehmen über die Zertifizierung verfügt.
- b. 50 % Herabsetzung bei Teilnahme von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Bietergemeinschaften oder gewöhnlichen Konsortien, die ausschließlich aus Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen bestehen. Diese Herabsetzung ist nicht mit der unter Buchst. a) genannten Herabsetzung kumulierbar.
- c. 10 % Herabsetzung, kumulierbar mit den unter Buchst. a) und b) genannten Herabsetzungen, bei Vorlage von Bürgschaften,
 - die über elektronische Plattformen verwaltet werden, die auf Distributed-Ledger-Technologien basieren;
 - deren Echtheit über die Website des Bürgen elektronisch überprüft werden kann
- d. 20 % Herabsetzung bei Vorliegen einer oder mehrerer der in Anhang II.13 des Kodex aufgeführten Zertifizierungen oder Gütesiegel, die für die zu vergebende Dienstleistung relevant sind. Diese Herabsetzung ist mit den unter Buchst. a), b) und c) genannten Herabsetzungen kumulierbar. Bei einer Beteiligung in assoziierter Form kann die Herabsetzung in Anspruch genommen werden:
 - bei den in Art. 65 Abs. 2 Buchst. e), f), g) und h) des Kodex genannten Rechtsträgern nur dann, wenn einer der Rechtsträger, aus denen sich die Bietergemeinschaft, das gewöhnliche Konsortium oder die EWIV zusammensetzt, oder eines der an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen des Netzwerks über die Zertifizierung verfügt;
 - bei Konsortien gemäß Art. 65 Abs. 2 Buchst. b), c) und d) des Kodex, sofern das Konsortium oder ein Konsortialunternehmen über die Zertifizierung verfügt.

Zur Inanspruchnahme der in Art. 106 Abs. 8 des Kodex genannten Herabsetzungen muss der Bieter in seinem Teilnahmeantrag angeben, dass er über die entsprechenden Zertifizierungen verfügt, und diese dem Antrag beifügen.

Die fehlende Vorlage der vorläufigen Sicherheitsleistung kann im Wege des Nachforderungsverfahrens nur dann geheilt werden, wenn diese vor Angebotsabgabe bereits bestand.

Die Unterzeichnung der vorläufigen Bürgschaft durch eine Person, die nicht zur Ausstellung von Bürgschaften berechtigt oder nicht befugt ist, den Bürgen zu verpflichten, ist nicht heilbar und stellt somit einen Ausschlussgrund dar.

A.4 Integritätsvereinbarung (Anlage 4): Der Bieter ist verpflichtet, die ordnungsgemäß unterzeichnete Integritätsvereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 190/2012 vorzulegen. Diese Erklärung muss gemäß der diesem Dokument beigefügten Vorlage (**Anlage 4**) abgegeben werden.

Bei einer Teilnahme in assoziierter Form muss die Vereinbarung unterzeichnet werden von:

- jedem Mitglied der Bietergemeinschaft oder des gewöhnlichen Bieterkonsortiums (bereits gegründet oder in der Gründungsphase befindlich) laut Art. 65 Abs. 2 Buchst. e), f), g) und h) des Kodex;
- dem Konsortium und den ausführenden Konsortialpartnern bei Konsortien laut Art. 65 Abs. 2 Buchst. b), c) und d) des Kodex.

Der **Umschlag B) „Offerta economica (Preisangebot) muss bei sonstigem Ausschluss** Folgendes enthalten:

das Preisangebot (**Anlage 3**), in dem unter Bezugnahme auf das auf dem Umschlag angegebene spezifische Los (Einzellos) in Ziffern und Worten Folgendes vermerkt sein muss:

B.1) der einheitliche Aufschlag in Prozent (auf maximal zwei Dezimalstellen gerundet), der gegenüber dem Betrag für die folgenden zu verschrottenden Fahrzeuge angeboten wird:

- Lkw € 380,42
- Pkw € 133,15
- Kleinkrafträder, Krafträder, Leichtkraftfahrzeuge, Fahrräder oder Tretroller € 9,51

Es wird darauf hingewiesen, dass der angebotene Aufschlag in Prozent für alle Fahrzeuge gleich sein muss.

B.2) die für die Abholung der Fahrzeuge gewährte „Kulanzfrist“ (höchstens zehn Tage und mindestens drei Tage).

Bei **sonstigem Ausschluss** muss das Angebot vom gesetzlichen Vertreter des Bieters bzw. bei in der Gründungsphase befindlichen Bietergemeinschaften/gewöhnlichen Konsortien von den gesetzlichen Vertretern aller Wirtschaftsteilnehmer der Bietergemeinschaft oder des Konsortiums mit einer lesbaren und ausgeschriebenen Unterschrift unterzeichnet sein, wobei dem Angebot ein gültiger Ausweis des Unterzeichnenden beiliegen muss.

Bei Abweichungen zwischen dem in Ziffern und dem in Worten angegebenen Prozentwert gilt das für die Agentur günstigere Angebot.

Hat der Bieter mehr als 10 Tage angegeben, gilt diese Angabe als offensichtlicher Fehler und das Angebot gilt als für 10 Tage abgegeben.

Angebote, die an Bedingungen geknüpft sind oder Alternativen enthalten, werden nicht als gültig angesehen und daher ausgeschlossen.

Den Zuschlag erhält auf der Grundlage der **nachstehenden Formeln** das für die Agentur insgesamt günstigste Angebot:

$$P = P B1 + P B2$$

Wobei Folgendes gilt:

P = vom Bieter erzielte Punktzahl

P B1 = erzielte Punktzahl in Bezug auf Punkt B1

P B2 = erzielte Punktzahl in Bezug auf Punkt B2

In Bezug auf Punkt **B1**:

$$P B1 = \text{Aufschlag} / \text{max. Aufschlag} * 40$$

Wobei Folgendes gilt:

Aufschlag = vom Bieter gegenüber dem Wert der zu verschrottenden Fahrzeuge gebotener prozentualer Aufschlag

max. Aufschlag = höchster von den Bietern angebotener prozentualer Aufschlag

In Bezug auf Punkt **B2**:

$$P B2 = T_{\min} / T * 60$$

Wobei Folgendes gilt:

T_{min} = von den Bietern geringste angebotene Kulanfrist in Tagen

T = vom Bieter angebotene Kulanfrist in Tagen

Hinweis: Wenn der Wirtschaftsteilnehmer als Konsortium unter Genossenschaftsgesellschaften, Konsortium unter Handwerksbetrieben und stabiles Konsortium teilnimmt,

- muss der Teilnahmeantrag laut Punkt **A.1** vom Konsortium und allen für die Ausführung angegebenen Konsortialpartnern unterzeichnet werden, sofern das stabile Konsortium nicht im eigenen Namen teilnimmt;
- müssen die Dokumente und Erklärungen laut Punkt **A.2** (allgemeine Voraussetzungen und fachberufliche Eignung) unter Bezugnahme auf das Konsortium sowie alle für die Ausführung angegebenen Konsortialpartner vorgelegt werden, sofern das stabile Konsortium nicht im eigenen Namen teilnimmt;
- muss die Integritätsvereinbarung (laut Punkt **A.4**) vom Konsortium und den einzelnen ausführenden Konsortialpartnern unterzeichnet werden, sofern das stabile Konsortium nicht im eigenen Namen teilnimmt;
- muss das Preisangebot laut Punkt **B.1** vom gesetzlichen Vertreter des Konsortiums unterzeichnet werden;
- muss, sofern aus der Erklärung oder der Handelskammerbestätigung laut

Punkt **A2** Buchst. a) die Art des Konsortiums und die Konsortialpartner nicht deutlich hervorgehen, in den UMSCHLAG A „Verwaltungsunterlagen“ ein Auszug der Gründungsurkunde des Konsortiums eingefügt werden, aus der die Art des Konsortiums und die etwaigen Konsortialpartner deutlich hervorgehen, wobei anzugeben ist, welche Konsortialpartner die Dienstleistung erbringen;

bereits gegründete Bietergemeinschaft oder bereits gegründetes gewöhnliches Konsortium teilnimmt,

- muss der Teilnahmeantrag laut Punkt **A.1** vom federführenden Wirtschaftsteilnehmer unterzeichnet werden;
- müssen die Dokumente und Erklärungen laut Punkt **A.2** unter Bezugnahme auf jeden Wirtschaftsteilnehmer der Bietergemeinschaft oder des Konsortiums vorgelegt werden;
- muss die Kautions laut Punkt **A.3** auf den federführenden Wirtschaftsteilnehmer lauten, wobei anzugeben ist, dass die Bietergemeinschaft die durch die Sicherheitsleistung abgesicherte Partei ist;
- muss die Integritätsvereinbarung (laut Punkt **A.4**) von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft oder des Konsortiums vorgelegt werden;
- muss das Preisangebot laut Punkt **B.1** vom gesetzlichen Vertreter des federführenden Wirtschaftsteilnehmers unterzeichnet werden;
- muss das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde vorgelegt werden, die das gemeinsame Sondermandat mit Vertretungsbefugnis zugunsten des als federführend benannten Wirtschaftsteilnehmers enthält; dabei sind die Beteiligungsanteile der einzelnen auftraggebenden Mitglieder am Zusammenschluss anzugeben;

in der Gründungsphase befindliche(s) Bietergemeinschaft oder gewöhnliches Konsortium teilnimmt,

- muss der Teilnahmeantrag laut Punkt **A.1** von jedem Wirtschaftsteilnehmer der/des zukünftigen Bietergemeinschaft oder Konsortiums unterzeichnet werden;
- müssen die Dokumente und Erklärungen laut Punkt **A.2** unter Bezugnahme auf jeden Wirtschaftsteilnehmer der/des zukünftigen Bietergemeinschaft oder Konsortiums vorgelegt werden;
- muss die Kautions laut Punkt **A.3** auf jedes Mitglied des Zusammenschlusses lauten;
- muss die Integritätsvereinbarung (laut Punkt **A.4**) von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft oder des Konsortiums vorgelegt werden;
- muss das Preisangebot laut Punkt **B.1** vom gesetzlichen Vertreter jedes Wirtschaftsteilnehmers der/des zukünftigen Bietergemeinschaft oder Konsortiums unterzeichnet werden;
- muss eine vom gesetzlichen Vertreter jedes Wirtschaftsteilnehmers der/des zukünftigen Bietergemeinschaft oder Konsortiums unterzeichnete Erklärung vorgelegt werden zur Bestätigung der Verpflichtung, dass dem als federführend benannten Wirtschaftsteilnehmer bei Zuschlagserteilung ein gemeinsames Sondermandat mit Vertretungsbefugnis erteilt wird; dieser schließt dann den Vertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie

im Namen und auf Rechnung der auftraggebenden Mitglieder ab.

11. ABWICKLUNG DER AUSSCHREIBUNG

Am **10.09.2026** um **10:00 Uhr** überprüft die bestellte Kommission am Sitz der Agentur für Staatsgüter – Regionaldirektion Trentino-Südtirol, Gerichtsplatz 2, 39100 Bozen, die eingegangenen Angebotspakete und den entsprechenden Umschlag A „Verwaltungsunterlagen“ in der Reihenfolge ihres Eingangs und stellt sicher, dass diese die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorgaben erfüllen.

Sollte festgestellt werden, dass vorgelegte Zertifizierungen, Unterlagen oder Erklärungen unvollständig oder unklar sind, fordert die Vergabestelle den betreffenden Bieter zur Ergänzung bzw. Klarstellung auf; für die entsprechende Einreichung wird eine Frist von 7 (sieben) Tagen eingeräumt.

Verstreicht die Frist ergebnislos, schließt die Vergabestelle den Bieter vom Verfahren aus.

Legt der Bieter Erklärungen oder Unterlagen vor, die die Vorgaben nicht in vollem Umfang erfüllen, kann die Vergabestelle beschränkt auf die im Rahmen des Nachforderungsverfahrens eingereichten Unterlagen Erläuterungen oder Klarstellungen fordern und hierfür bei sonstigem Ausschluss eine Frist einräumen.

Die Vergabestelle kann jederzeit Erläuterungen zum Inhalt des technischen Angebots und des Preisangebots sowie zu allen zugehörigen Anlagen verlangen. Der Wirtschaftsteilnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 5 (fünf) Tagen zu antworten. Die vom Wirtschaftsteilnehmer abgegebenen Klarstellungen dürfen den Inhalt des Angebots nicht ändern.

Es gelten die Bestimmungen bezüglich des Nachforderungsverfahrens laut Art. 101 Gv.D. 36/2023.

Die Ausschreibungskommission öffnet den Umschlag B „Preisangebot“ für jedes Los im Rahmen einer öffentlichen Sitzung.

An den öffentlichen Sitzungen darf ein Vertreter jedes Bieters teilnehmen, der eine Vollmacht vorlegen muss, sofern es sich nicht um den gesetzlichen Vertreter handelt.

Die Termine der nachfolgenden öffentlichen Sitzungen werden, sofern sie nicht aufeinanderfolgen, auf der offiziellen Website der Agentur www.agenziademanio.it bekannt gegeben (unter: „Gare e Aste“ (*Ausschreibungen und Auktionen*) > „Forniture e altri Servizi“ (*Lieferungen und sonstige Leistungen*)).

Die Kommission erstellt die endgültige Rangliste.

Bei Punktgleichheit gelten die Bestimmungen auf Seite 8 dieser Bekanntmachung.

Von der Teilnahme ausgeschlossen werden Bieter, hinsichtlich derer die Agentur anhand eindeutiger Anhaltspunkte feststellt, dass die jeweiligen Angebote auf eine einzige Entscheidungsinstanz zurückzuführen sind.

Zwecks Zuschlagserteilung muss der Zuschlagsempfänger nachweisen, dass er alle für die Teilnahme an der Ausschreibung geforderten Voraussetzungen erfüllt.

12. GÜLTIGKEIT DES ANGEBOTS: 180 Tage ab dem Zeitpunkt der Abgabe.

13. ERGÄNZENDE ANGABEN: Vorbehaltlich der Vorgaben in der technischen Leistungsbeschreibung gelten für die Vergabe die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

- a. Die Teilnahme an der Ausschreibung beinhaltet an sich die gleichzeitige und bedingungslose Zustimmung der Bieter zu den Inhalten der von der Agentur für Staatsgüter erstellten Ausschreibungsunterlagen.
- b. Bei gerichtlich angeordneter Liquidation, Zwangsliquidation und Vergleichsverfahren zur Abwendung der Insolvenz bzw. bei Aufhebung des Vertrags gemäß Art. 122 oder bei Rücktritt vom Vertrag gemäß Art. 88 Abs. 4-ter des Kodex der Antimafiagesetze und Vorbeugemaßnahmen laut dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 159 vom 6. September 2011 bzw. bei gerichtlicher Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags zieht die Agentur für Staatsgüter unbeschadet der Vorgaben laut Abs. 4 und 5 Art. 124 Gv.D. 36/2023 der Reihe nach die Wirtschaftsteilnehmer, die an der ursprünglichen Ausschreibung teilgenommen haben, entsprechend der Rangliste heran, um einen neuen Vertrag für die Vergabe des Auftrags zur Erbringung oder Fertigstellung der Dienstleistung abzuschließen.
- c. Sollte es aus Gründen, die dem Zuschlagsempfänger zuzurechnen sind, nicht innerhalb der von der Agentur festgelegten Frist zur Zuschlagserteilung oder zur Unterzeichnung des Vertrags kommen, wird der Widerruf der Zuschlagserteilung angeordnet und die vorläufige Kautions einbehalten, unbeschadet des Rechts der Agentur auf Schadenersatz.
- d. Alle vorzulegenden Unterlagen müssen in italienischer Sprache verfasst oder mit einer beeidigten Übersetzung versehen sein.
- e. Die von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Unternehmen angegebenen Beträge müssen, sofern sie in einer anderen Währung angegeben sind, in Euro umgerechnet werden.

14. AKTENEINSICHT UND BÜRGERZUGANG

Das Recht auf Akteneinsicht wird im Rahmen der Vorgaben laut Art. 35 Gv.D. 36/2023 und gemäß den Bestimmungen der Verordnung der Agentur für Staatsgüter bezüglich der Vorschriften des Gesetzes 241/1990 (veröffentlicht im Amtsblatt der Italienischen Republik, allgemeine Reihe Nr. 35 vom 12. Februar 2016) eingeräumt, das Recht auf Bürgerzugang gemäß den Vorgaben laut Gv.D. Nr. 97 vom 25. Mai 2016.

15. DATENVERARBEITUNG

Die von den Teilnehmern bereitgestellten personenbezogenen Daten werden – auch mit automatischen Mitteln und unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften – ausschließlich zum Zweck der Abwicklung der Ausschreibung sowie – lediglich was den Zuschlagsempfänger betrifft – zum anschließenden Abschluss und zum Management des Vertrags verarbeitet. Insbesondere dient die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Zweck, die Eignung der Bieter im Hinblick auf die betreffende Ausschreibung zu prüfen. Die Angabe der Daten ist verpflichtend, d. h.,

dass der Bieter, wenn er an der Ausschreibung teilnehmen möchte, die vorgeschriebenen Erklärungen bei sonstigem Ausschluss abzugeben hat. Die Daten können gemäß den geltenden Rechtsvorschriften an die zuständigen Behörden sowie die anderen Bieter, die das Recht auf Einsicht in die Ausschreibungsunterlagen geltend machen, weitergegeben werden. Die Rechte der betroffenen Person sind in den Kapitel 3 und 8 der DSGVO (Europäische Datenschutz-Grundverordnung 679/2016/EU) festgelegt. Die betroffene Person hat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen das Recht auf Berichtigung und Ergänzung ihrer personenbezogenen Daten sowie auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung.

Die Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie übermittelt wurden, unbedingt erforderlich ist, und anschließend zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen, die mit diesem Verfahren verbunden sind und sich daraus ergeben.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Agentur für Staatsgüter, deren Datenschutzbeauftragter jederzeit unter der E-Mail-Adresse demanio.dpo@agenziademanio.it erreichbar ist.

In der Anlage ist die Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 beigefügt, die der Bieter ordnungsgemäß unterzeichnet zusammen mit den Verwaltungsunterlagen (Anlage **Datenschutzerklärung**) zu übergeben hat. Es wird darauf hingewiesen, dass diese **Datenschutzerklärung** bei Teilnahme in assoziierter Form unterzeichnet werden muss:

- von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft oder des gewöhnlichen Bieterkonsortiums (bereits gegründet oder in der Gründungsphase befindlich) laut Art. 65 Abs. 2 Buchst. e), f), g) und h) des Kodex;
- vom Konsortium und den ausführenden Konsortialpartnern bei Konsortien gemäß Art. 65 Abs. 2 Buchst. b), c) und d) (sofern das Konsortium nicht im eigenen Namen teilnimmt) des Kodex.


16. VERFAHRENSVERANTWORTLICHER

Verfahrensverantwortlicher ist Rechtsanwalt Avv. Davide Pinato, Funktionär der Regionaldirektion Trentino-Südtirol der Agentur für Staatsgüter, der bis zum **27.08.2026** per E-Mail alle Fragen beantwortet, die die Bieter ausschließlich schriftlich bis zum **02.09.2026** an die Adresse davide.pinato@agenziademanio.it übermitteln.

17. NACHPRÜFUNGSVERFAHREN

Etwaige Anträge auf Nachprüfung können innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder dem Zeitpunkt des Erhalts der Bekanntgabe der Akten beim Verwaltungsgericht Trentino-Südtirol, Sektion Bozen, Claudia-de'-Medici-Straße 8, gestellt werden.

Regionaldirektor
Ing. Marcello Bosica

BOSICA MARCELLO
2026.07.09 12:01:10

CN=BOSICA MARCELLO
C=IT

Anlagen:

- Vorlage Teilnahmeantrag;
- Vorlage Teilnahmevoraussetzungen;
- Vorlage Preisangebot;
- Vorlage Integritätsvereinbarung;
- Datenschutzerklärung;
- technische Leistungsbeschreibung;
- Vertragsentwurf.